

die Gewinnung von Erkenntnissen im Ermittlungsverfahren. So kann selbst die Information eines mittelbaren indirekten Zeugen noch von großer Bedeutung für die Aufklärung der Straftat sein, weil sie dem Untersuchungsführer helfen kann, einen unmittelbaren Zeugen festzustellen oder ein anderes Beweismittel zu sichern.

5.81.3.

Besonderheiten des sachverständigen Zeugen

Der sachverständige Zeuge ist entsprechend den Bestimmungen des § 35 zunächst Zeuge und deshalb treffen auf ihn alle Bestimmungen der StPO über Zeugen zu. Gegenüber anderen Zeugen besitzt er jedoch auf Grund einer speziellen Qualifikation überdurchschnittliche Sachkunde zum Gegenstand seiner Aussage bzw. zu deren wesentlichen Teilen.

Er kann deshalb die von ihm wahrgenommenen Tatsachen sachkundig darlegen. Als Sachverständiger kann er nicht fungieren; er bleibt Zeuge besonderer Art. Jedoch kann er eng mit seinen eigenen Wahrnehmungen verbundene weitere Aufschlüsse bezogenen Umfangs geben (ohne etwa gutachterlich tätig zu werden).

So kann ein Ingenieur auf Grund selbst gehörter anormaler Geräusche kurz vor der Havarie an einer Anlage möglicherweise zu relativ exakten Schlußfolgerungen für die Ursache der Havarie gelangen. Soweit er über die von ihm selbst wahrgenommenen Tatsachen aussagt, ist er Zeuge. Unter dem Gesichtspunkt jedoch, daß zur Wahrnehmung eines die bevorstehende Havarie ankündigenden Geräusches eine besondere Sachkunde notwendig ist, beobachtet er zielgerichteter als ein Laie das für den Vorgang Typische und kann als sachverständiger Zeuge Auskunft über Dauer, Stärke und Rhythmus des Geräusches sowie über dessen symptomatische Bedeutung Auskunft geben. Im Unterschied zum Sachverständigengutachten waren seine Beobachtungen, die Ausgangspunkt der von ihm geäußerten Erkenntnisse sind, nicht geplant und beabsichtigt und seine Anwesenheit am Ereignisort war in bezug auf das eingetretene Ereignis, das Gegenstand der Beweisführung ist, zufällig.

Der sachverständige Zeuge muß seine Aussage in der Hauptverhandlung unmittelbar mündlich machen. Er kann nicht gemäß § 39 Abs. 4 abgelehnt werden. Seine Aussage be-

sitzt als Zeugenaussage in der Regel einen großen Informations- und Beweiswert. Sie ist jedoch wie jede Zeugenaussage einer genauen Würdigung zu unterziehen. Bei der Beweismäßigkeit muß besonders berücksichtigt werden, daß mitunter eine mehr oder minder enge Beziehung zu der strafbaren Handlung bestehen kann und sich daraus ebenfalls beabsichtigte oder unbeabsichtigte Verzerrungen in der Aussage ergeben können.³⁷

5.8.2.

Die Aussagen des Kollektivvertreters
Der in einer Beratung des Kollektivs beauftragte Vertreter hat die Aufgabe, die Meinungen und Auffassungen des Kollektivs zur Straftat selbst, zu den Folgen, den Ursachen und Bedingungen und zur Persönlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten darzulegen. Er legt vor allem Auffassungen und Wertungen dar, die nicht nur seiner persönlichen Meinung entsprechen, sondern kollektiv erarbeitet wurden. Insofern sind die Ausführungen des Kollektivvertreters keine Beweismittel (Umkehrschluß aus § 24 Abs. 2). Gemäß § 36 Satz 2 ist er jedoch verpflichtet, „zu erläutern, von welchen Umständen das Kollektiv bei seiner Beratung und der Bildung seiner Auffassung ausgegangen ist“. Damit sind in seinen Ausführungen auch Informationen über konkrete Verhaltensweisen enthalten, die als Beweisgründe für den Nachweis der Wahrheit der Erkenntnisse der Organe der Strafrechtspflege angeführt werden können. Insofern sind auch die Ausführungen des Kollektivvertreters ein Beweismittel.

So ist die Feststellung des Kollektivvertreters, der Angeklagte habe eine schlechte Arbeitsmoral, eine reine Wertung und kein Beweismittel. Die Angaben jedoch, daß das Kollektiv zu dieser Meinung kam, weil der Angeklagte eine bestimmte Anzahl von Arbeitstagen ohne triftigen Grund der Arbeit fernblieb, die Arbeitszeit nicht effektiv nutzte und durch qualitativ und quantitativ unzureichende Arbeitsergebnisse die Plan-

37 Vgl. R. Herrmann/K. Moldenhauer, „Bei Finanzdelikten die Beweisführung rationell gestalten“, Forum der Kriminalistik, 1973, S. 398 ff.; H. Luther, „Zur prozessualen Stellung des Hauptbuchhalters im Strafverfahren“, Neue Justiz, 1975/6, S. 175.